



Geoinformation und Landentwicklung

Einzelfragen

Christian Prägitzer / Kathleen Kraus / Roman Kraft / Kurt Kohler
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Referate 43 und 44

Regionalbesprechungen LGL / uVB / ÖbVI
April / Mai 2024



www.lgl-bw.de



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Einzelfragen

Inhalt

- Gebäudefunktionen
- Topographische Objekte (Überdachungen, die mit Gebäuden in baulichem Zusammenhang...)
- Übergangsvorschriften zur neuen GebVO MLW

Gebäudefunktionen

Beispiele der Differenzierung

VwVLK Anlage 2
GeoInfoDok

- **Gotteshaus** >> Gebäude, in dem Gläubige einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft religiöse Handlungen vollziehen
- **Moschee** >> Gebäude, in dem sich Personen muslimischen Glaubens zum Gebet versammeln und das als sozialer Treffpunkt dient
- **Tempel** >> Gebäude, das Personen in der Ausübung ihrer Religion (z. B. Buddhisten, Hinduisten) als Versammlungsort dient
- **Kloster** >> Gebäude, in dem Angehörige eines Ordens in einer auf die Ausübung ihrer Religion konzentrierten Lebensweise zusammenleben

Topographische Objekte (Überdachungen)

- Im Liegenschaftskataster sind folgende topographische Objekte (TO) zu führen:

VwVLK Nr. 20.1

...

7. Überdachungen, soweit sie in der Örtlichkeit prägend sind (beispielsweise überdachter Eingangsbereich eines Veranstaltungsgebäudes oder Überdachung einer Tankstellenanlage),

...

- Überdachungen, die mit Gebäuden in baulichem Zusammenhang stehen, müssen außerhalb des Gebäudeumrisses liegen.

VwVLV Nr. 66.3

Topographische Objekte (Überdachungen)

- Überdachungen können freistehend sein oder zu Gebäuden gehören (dann Relation belegen, siehe VwVLK Anlage 1 S. 42).
- Die Überdachung eines Veranstaltungsgebäudes muss außerhalb des Veranstaltungsgebäudes liegen, da sie mit dem Gebäude in baulichem Zusammenhang steht.
- Eine freistehende Überdachung (z. B. einer Tankstellenanlage) darf innerhalb des Gebäudeumrisses (z. B. einer Tiefgarage) stehen, da sie nicht im baulichen Zusammenhang mit der Tiefgarage steht.
- Die Überdachung eines Veranstaltungsgebäudes darf innerhalb des Gebäudeumrisses einer Tiefgarage liegen, da sie nicht im baulichen Zusammenhang mit der Tiefgarage steht.

VwVLK Anlage 1 S. 42

GebVO MLW

- Die Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens (Nummer 19) wird am **1. Juni 2024** in Kraft treten.
- Vergütungsrechnungen und Gebührenbescheide, die nach dem 1. Juni 2024 noch nach der alten Gebührenverordnung (GebVO-MLR) abgerechnet werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Die Übergangsvorschriften (insbesondere § 2 Abs. 2 und 3 GebVO MLW) sind zu beachten.

GebVO MLW – Übergangsvorschriften

- Für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens, die vor dem 1. Juni 2024 beantragt oder begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, ist die GebVO-MLR anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum 1. Juni 2024 überwiegend durchgeführt worden sind und die GebVO-MLR für den Gebührenschuldner günstiger ist. § 2 Abs. 2 GebVO MLW
- Die Arbeiten sind dann überwiegend durchgeführt, wenn der Außendienst abgeschlossen ist. Wurde also im März angekündigt, die Gebäudeaufnahme aber erst im Juni durchgeführt, ist nach der neuen GebVO MLW abzurechnen.
- Für die Fortführungsgebühr ist diejenige Gebührenverordnung maßgeblich, die bei der zugrundeliegenden Liegenschaftsvermessung angewendet wurde. § 2 Abs. 3 GebVO MLW